

Der Reichsmannschaft hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Erwirbt ein Unternehmer Wein und filtriert, schönt oder
schwefelt er ihn vor der Weiterlieferung, so ist die Anwendung des
ermäßigten Steuersatzes nach § 7 Abs. 3 des Umsatzsteuer-
gesetzes 1934 ausgeschlossen, weil durch das Filtrieren
das Aroma des Weins einseitig verändert wird.

Anordnung Nr. 5

Betr.: Erzeugung von Traubentrester zur Ge-
winnung von Traubentersöl.
Vom 16. September 1937
(RWBf. Nr. 5 v. 30. 1. 1937.)

Auf Grund des
deutschen Weinbaugesetzes vom 2. April 1934

Anordnung des Reichsbauernführers über

Betrieb mit Europäer-Rebschnittholz
Wurzel- und Topfreben.
Vom 27. Januar 1937.
(RWBf. Nr. 5 v. 30. 1. 1937.)

Auf Grund der Verordnung über Saatgut vom 26. April
1934 (RGBl. I S. 248) wird mit Zustimmung des Reichs-
Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft

Anordnung Nr. 122 der Hauptvereinigung der deutschen

Gewerbsmäßige Kelterung von Apfelwein, Schwäbischem
Most und Süßmost (Kelterverbot)
Vom 3. August 1937

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat eine
Verordnung erlassen, die im Jahre 1937 hergestellten
Apfelweine und Süßmoste, die vom 1. Januar 1938 ab hergestellten
dagegen müssen nach den Bestimmungen des
Litermaß- und demgemäß mit der Bezeichnung
„Reichsbrennerei“ versehen werden.

Anordnung Nr. 3 der Hauptvereinigung der Weinbauwirtschaft

Regelung des Bezuges
Vom 15. März 1937

Berordnung Preisbildung für ausländische Auslandswaren

dem Wege zur genormten Weinflasche
Vom 1. April 1937

Reichswirtschaftsminister hat eine
Verordnung erlassen, die im Jahre 1937 hergestellten
Auslandswaren, die vom 1. Januar 1938 ab hergestellten
dagegen müssen nach den Bestimmungen des
Litermaß- und demgemäß mit der Bezeichnung
„Reichsbrennerei“ versehen werden.

Zur weinbergsmäßigen
Rebsorten verwendet werden
nur zugelassene Sorten.

Verstöße gegen diese
Anordnung werden mit Ordnungs-
strafen bis zu 10.000 RM.
bezw. bis zu 6 Monaten Gefängnis
für jeden Fall der Zuwiderhandlung
geahndet.

Berlin, den 1. April 1937.

Zur Durchfuhrung
der Vorschriften sind
Ausnahmen vorzuziehen.

Zur Durchfuhrung
der Vorschriften sind
Ausnahmen vorzuziehen.

Mitglieder der
Hauptvereinigung der deutschen
Weinbauwirtschaft.

Zur Durchfuhrung
der Vorschriften sind
Ausnahmen vorzuziehen.

Berordnung

Erweiterung der Zuständigkeit der Reichsstelle für Arten- und Weinbau

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die Große Strafkammer in
Düsseldorf hat am 20. 6. 37 v. A. 20757
folgenden Rechtssatz aufgestellt: